



250 Jahre Naturaliensammlung

Residenzschloss Heidecksburg ab 12. Oktober mit neuer Sonderausstellung

Rudolstadt (pl). Im Thüringer Landesmuseum Heidecksburg wird am 12. Oktober die neue Sonderausstellung „Vom Sammeln zur Naturerkenntnis 1757-2007“ eröffnet. Anlass ist das 250-jährige Bestehen des Naturalienkabinetts.

In drei Räumen im Nordflügel des Schlosses wird eine Auswahl an geo- und biowissenschaftlichen Sammlungen und Einzelexponaten vorgestellt. Der Sammlungsbestand aus den Stein-, Pflanzen- und Tierreichen hatte bereits Ende des 18. Jahrhun-

derts einen beträchtlichen Umfang angenommen.

1821 wurde daraus ein öffentliches Museum, das Mitte des 19. Jahrhunderts eine Blütezeit erlebte.

Die jetzt in der Sonderausstellung gezeigten Exponate umfassen Meteorite, Mineralien, Versteinerungen, Herbarien, Korallen sowie historische und moderne Tierpräparate. Als Einstimmung dient die erste geologische Karte der Welt von Georg Christian Füchsel, der einst als Kustos des Rudolstädter Naturalienkabinetts wirkte.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Darstellung von Geschichte und Sammlungsvielfalt des Naturhistorischen Museums.

Weitere Schwerpunkte sind Sammlungen und Exponate aus dem 20. Jahrhundert. Besonderes Augenmerk wurde auf die Präsentation von mehreren hundert Schmetterlingsarten aus der Sammlung des 2005 verstorbenen, weltbekannten Entomologen Dr. Steuer aus Bad Blankenburg gelegt.

Die Ausstellung ist voraussichtlich zwei Jahre geöffnet.



Wasserwandern an der Saale: René Riedel (rechts) und Peter Rüdiger von der Strabag in Pößneck setzen einen Granitstein für eine Treppe zum Einsetzen der Boote unterhalb des Wehrs an der Saalebrücke in Saalfeld. Rund 257 000 Euro werden an 18 Baustellen im Landkreis investiert, um die Saale für Wasserwanderer attraktiver zu machen. Bis Ende Oktober sollen die Baumaßnahmen fertig sein. Foto: Lahann

Der Landkreis gibt Impulse

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am kommenden Freitag ist es soweit: Nach 17-monatiger Bauzeit nehmen die Gräfenenthaler Schüler und Lehrer der Regelschule ihre neue Sporthalle in Besitz.

Das alte, denkmalgeschützte Gebäude aus der Jugendstilzeit entsprach schon lange nicht mehr unseren heutigen Ansprüchen.

Natürlich warten auch die örtlichen Sportvereine ungeduldig auf das neue Domizil.

Für ganz Gräfenenthal ist dieser Tag ein Grund zur Freude. Landkreis und Stadt haben dieses Bauvorhaben gemeinsam umgesetzt. Nur so war es möglich, die Investition von rund einer Million Euro zu schultern.

Auch in Saalfeld nimmt die neue Dreifeldhalle in der „Grünen Mitte“ Gestalt an. Mehr als vier Millionen Euro Investitionskosten teilen sich Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Stadt Saalfeld und das Land Thüringen.

Sportstätten sind kein Luxus. Sport hält gesund, schafft Erfolgserlebnisse, bringt unsere Bürger zusammen und stiftet damit Identität.

Und die Aufträge des Landkreises sind ein nicht zu unterschätzendes Konjunkturprogramm für unseren heimischen Mittelstand. Allein in diesem Jahr investieren wir mehr als sieben Millionen Euro in unsere Gebäude und Straßen. Dabei gehen mehr als zwei Drittel der Aufträge an ortsansässige Unternehmen.

Wir setzen damit ein Signal gegen den Trend: hier bei uns im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wächst etwas - für unsere Menschen.

*Ihre
Christian Philipp*

Öffnungszeiten

Bürgerbüro Saalfeld

Mo. bis Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Bürgerbüro Rudolstadt

Mo. und Mi. 08.00 - 15.00 Uhr
Di. und Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 13.00 Uhr

Kfz-Zulassungs- und
Führerscheinstelle
in Saalfeld-Beulwitz

Montag 08.00 - 14.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Ämterprechzeiten
im Landratsamt

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Fachtagung Selbstbestimmtes Leben und Wohnen bis ins hohe Alter

Saalfeld (AB). Am Dienstag, dem 13. November 2007, von 13:30 bis 18 Uhr, findet in der Sportschule Bad Blankenburg eine Fachtagung zum Thema „Selbstbestimmtes Leben und Wohnen bis ins hohe Alter“ statt.

Geplant sind Präsentationen von Praxisbeispielen zu den Themen Wohnberatung/Wohnungsanpassung, Betreutes Wohnen und ehrenamtliche Unterstützungsangebote für ein selbständiges Leben. Darüber hinaus soll ein Erfahrungsaustausch und eine Perspektivendiskussion stattfinden.

Herzlich eingeladen sind die Bürgermeister der Städte und Gemeinden, Vertreter der Wohlfahrtsverbände und freien Träger, Vertreter von Begegnungsstätten, Seniorenvertretungen, Wohnungsunternehmen des Landkreises sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Mitte Oktober werden detaillierte Informationen zur Fachtagung im Rahmen entsprechender Einladungen bekannt gegeben.

Barbara Kettritz

FD-Ltrn. Sozialplanung
und -controlling

Selbsthilfegruppe für Muskelkranke

Saalfeld (AB). Die Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V. (DGM) setzt sich bundesweit für die Interessen von derzeit über 7.500 Mitgliedern ein. In der Region Saalfeld-Rudolstadt besteht eine Selbsthilfegruppe, in der sich Betroffene und Angehörige austauschen und neue Kraft schöpfen können. Maßgeblich setzt sich dafür Franziska Starke aus Saalfeld ein, selbst muskelkrank und bereits seit über einem Jahr als ehrenamtliche Kontaktperson der DGM tätig. Zu einem ersten Treffen der Selbsthilfegruppe für muskel-

kranke Menschen in Saalfeld und Umgebung werden Interessierte herzlich eingeladen.

Die Zusammenkunft findet am 17. Oktober, um 18.00 Uhr im Betreuten Wohnen des DRK, Tiefer Weg 9 in Saalfeld statt. Der Treffpunkt sowie ein WC sind barrierefrei zugänglich.

Zu erreichen ist die Selbsthilfegruppe über:

Franziska Starke

Tel. 03671/528139 und

Jutta Starke

Tel.: 036736/32570

Annemarie Pelz
Gesundheitsamt

Ehrenamtlich Engagierte gesucht

Landrätin Marion Philipp vergibt erneut Ehrenamtspreis

Saalfeld (AB). Am 28. November veranstaltet das Landratsamt in der Schlosskapelle den Ehrenamtstag zur feierlichen Würdigung ehrenamtlich aktiver Menschen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Höhepunkt ist die Verleihung des Ehrenamtspreises an drei Personen durch Landrätin Marion Philipp.

Für diese Auszeichnung sowie die Einladungen zur Veranstaltung werden Vereine, Träger, Einrichtungen und auch Privatpersonen gebeten, Vorschläge einzureichen. Dieses Jahr soll der Ehrenamtspreis an Menschen verliehen werden, die sich im Sport durch ihr herausragendes Engagement hervor getan haben.

Für die Einladung zur Ehrenamtsfeier können Ehrenamtliche

aus allen Bereichen vorgeschlagen werden.

Ein Gremium, dem Mitglieder von Kreistagsausschüssen, von verschiedenen Fachdiensten und von Vereinen angehören, wird die Auswahl der zu Ehrenden in Abstimmung mit Landrätin Philipp vornehmen.

Vorschläge für die Auszeichnung Ehrenamtlicher mit einer kurzen stichhaltigen Begründung und Adresse können bis zum 15. Oktober schriftlich eingereicht werden im:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Fachdienst Medien und Kultur, Stichwort: Ehrenamt, Schlossstraße 24, 07318 Saalfeld. E-mail: poststelle@kreis-slf.de

Peter Lahann

Fachdienst Medien und Kultur

Adoptiv- und Pflegeeltern e.V.

Arbeitskreis feiert 15jähriges Bestehen

Saalfeld (AB). Im September feierte der Arbeitskreis zur Förderung von Adoptiv- und Pflegeeltern e.V. mit vielen Pflege- und Adoptiveltern und Mitarbeitern des Jugendamtes sein 15-jähriges Bestehen.

Der Verein steht Adoptiv- und Pflegeeltern bei der Betreuung und Erziehung von Adoptiv- und Pflegekindern mit Rat und Tat zur Seite und unterstützt den gegenseitigen Erfahrungsaustausch. Dazu wurden unter anderem Sprechtag, Stammtische, Wochenendveranstaltungen, Schulungsveranstaltungen, Kinderfeste,

Wanderungen, Sommerfeste, Weihnachtsfeste und Bowlingabende für Pflegekinder organisiert.

Ansprechpartner und Vorsitzende des Arbeitskreis zur Förderung von Adoptiv- und Pflegefamilien e. V. ist Solveig Wufka / Tel.: 03672/412459.

Wenn Sie Fragen oder Interesse zum Thema „Pflegekind“ haben, wenden Sie sich an Frau Moritz im Landratsamt in Rudolstadt, Schwarzburger Chaussee 12, Zimmer 114 oder telefonisch 03672/823-613.

Wettbewerb „Aktiv für Demokratie und Toleranz“

Einsendungen noch bis 10. Oktober möglich

Saalfeld/Berlin (AB). Das von der Bundesregierung gegründete Bündnis für Demokratie und Toleranz führt 2007 bereits zum siebten Mal den Wettbewerb „Aktiv für Demokratie und Toleranz“ durch. Mit Einzelpreisen zwischen 1 000 und 5 000 Euro werden auch diesmal wieder vorbildliche zivilgesellschaftliche Aktivitäten, die sich gegen Ausgrenzung, Gewalt und für ein tolerantes Miteinander einsetzen, gewürdigt. Dabei sollen die Aktivitäten hauptsächlich von Ehern-

amtlichen getragen werden und aus allen gesellschaftlichen Bereichen stammen. Insgesamt wird eine Preissumme von 120 000 Euro ausgeschüttet.

Die Bewerbungen sind bis 10. Oktober 2007 an das Bündnis für Demokratie, Stresemannstr. 90 in 10963 Berlin, Fax 0 30/23634080, zu senden. Weitere Einzelheiten, insbesondere auch zum Verfahren, sind erhältlich unter www.buendnis-toleranz.de

Elke Nechwatal

Fachdienst Medien und Kultur

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schlossstraße 24, 07318 Saalfeld
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck Linus-Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, zum Einzelpreis von 2,23 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 15

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 15

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 17. Oktober 2007.

Amtliche Bekanntmachungen

Genehmigung und amtliche Bekanntmachung

der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Probstzella und der Stadt Lehesten/ Thür. Wald und der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktölgitz für die Erhebung von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) vom 03.09.2007

Die Verwaltungsgemeinschaft „Probstzella-Lehesten-Marktölgitz“ hat dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die nachstehend abgedruckte Zweckvereinbarung vom 03.09.2007 für die Erhebung von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) (Beschluss-Nr. BV/188/2007 vom 12.07.2007 der Gemeinde Probstzella und Beschluss-Nr. 1-171/2007 vom 26.07.2007 der Stadt Lehesten/ Thür. Wald und Beschluss-Nr. 106-07/2007 vom 11.07.2007 der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktölgitz) zur Genehmigung vorgelegt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat mit Bescheid vom 17.09.2007 die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Probstzella und der Stadt Lehesten/ Thür. Wald und der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktölgitz für die Erhebung von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) vom 03.09.2007 genehmigt. (§ 11 Abs. 2 Satz 1 ThürKGG)

Diese am 03.09.2007 geschlossene Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Probstzella und der Stadt Lehesten/ Thür. Wald und der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktölgitz für die Erhebung von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) wird hiermit amtlich bekannt gemacht. (§ 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG) Saalfeld, 17.09.2007

**Landratsamt
Kommunalaufsicht
Machelett
Regierungsrat**

Ausfertigung vom 03.09.2007

Zweckvereinbarung

Zwischen

der Gemeinde Probstzella und der Stadt Lehesten/Thür.Wald
- nachstehend Mitgliedsgemeinden genannt -
und

der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktölgitz,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Herr Marko Wolfram

- nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt -
wird mit Unterzeichnung folgende Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand und gesetzliche Grundlagen

Gegenstand des Vertrages ist die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinde auf die Verwaltungsgemeinschaft auf der Grundlage des § 47 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 1 - 3 sowie 7 - 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290).

§ 2

Vertragsinhalt

Die Mitgliedsgemeinde überträgt der Verwaltungsgemeinschaft das Recht, aus dem eigenen Wirkungskreis, für die Erhebung von Verwal-

tungskosten (Gebühren und Auslagen) im Rahmen des Verwaltungshandelns der Verwaltungsgemeinschaft eine Satzung zu erlassen.

§ 3

Übergang von Befugnissen

Für den in § 2 beschriebenen Regelungsinhalt gehen auch die zur Erfüllung dieses Inhalts notwendige Befugnisse von der Mitgliedsgemeinde auf die Verwaltungsgemeinschaft über.

§ 4

Geltungsbereich

Als Geltungsbereich für die Zweckvereinbarung wird das gesamte Gebiet der Mitgliedsgemeinde vereinbart.
Die Mitgliedsgemeinde weist in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

§ 5

Kostenregelung

Die Verwaltungskosten, die als Abgaben aus dem Vertragsverhältnis entstehen, verbleiben bei der Verwaltungsgemeinschaft. Der Mitgliedsgemeinde entstehen unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis keine Kosten.

§ 6

Vertragsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse werden die Beteiligten in Verhandlung mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen. Vertragsänderungen bzw. Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform und sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und öffentlich im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen.

§ 7

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern soll die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.
Aufsichtsbehörde im Sinne der Vertragspartner ist in § 44 ThürKGG geregelt.

§ 8

Beendigung der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung ist nicht befristet und durch die vertragschließenden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende kündbar (ordentliche Kündigung). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie der amtlichen Bekanntmachung. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde nach der Genehmigung. Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Probstzella, den 03.09.07

**gez. i. V. A. Gloth-Pfaff
Marko Wolfram**

**Bürgermeister der
Gemeinde Probstzella**

(Siegel)

Lehesten, den 29.08.07

**gez. Helmut Färber
Bürgermeister der
Stadt Lehesten/Thür. Wald**

(Siegel)

Probstzella, den 03.09.07

**gez. Marko Wolfram
Gemeinschaftsvorsitzender der
Verwaltungsgemeinschaft**

Probstzella-Lehesten-Marktölgitz

(Siegel)

■ Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10. September 2007

Beschluss-Nr. 92-18/07

Genehmigung der Niederschrift der 17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 04.06.2007

Gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 19. Januar 2000, zuletzt geändert am 27. Juni 2006, wird die Niederschrift der 17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 04. Juni 2007, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04. Juni 2007

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 88-17/07

Sommer-Projektwoche „Allein sein - gemein sein“

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, die Sommer-Projektwoche „Allein sein - gemein sein“ mit einem Kreiszuschuss in Höhe von bis zu 2.350,00 EUR zu fördern.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 89-17/07

Bestätigung der Konzepte der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen des AWO Kreisverbandes Saalfeld-Rudolstadt e. V. und der Evangelischen Stiftung Christopherushof

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt bestätigt die Konzepte der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen des AWO Kreisverbandes Saalfeld-Rudolstadt e. V. und der Evangelischen Stiftung Christopherushof.

Die Fortschreibung der Konzepte ist den aktuellen Problemlagen anzupassen. Dem Jugendhilfeausschuss sind die jährlichen Tätigkeitsberichte als Informationsvorlage zur Kenntnis zu geben.

■ Tierseuchenrechtliche Verfügung zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Für sämtliche in den Gemeinden Katzhütte, Cursdorf, Lichte und Piesau gelegene Betriebe mit für Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren (Wiederkäuer und Kameliden) wird Folgendes angeordnet:

1. Empfängliche Tiere sind zu Zeiten, in denen der Vektor aktiv ist, so weit wie möglich aufzustallen.
2. Das Verbringen empfänglicher Tiere ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können beim Veterinäramt beantragt werden.
3. Alle empfänglichen Tiere unterliegen der behördlichen Beobachtung.
4. Empfängliche Tiere sind in regelmäßigen Abständen durch den beamteten Tierarzt klinisch untersuchen zu lassen.
5. Verendete empfängliche Tiere sind unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.
6. Seuchenverdächtige Tiere sind nach Anweisung des Veterinäramtes auf Blauzungenkrankheit untersuchen zu lassen.
7. Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der empfänglichen Tiere zu machen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind am selben Tage aufzuzeichnen.
8. Verendete Tiere sind unschädlich zu beseitigen.
9. Hinsichtlich empfänglicher Tiere wird deren Behandlung sowie die Behandlung ihres Stalles oder sonstigen Standortes mit zugelassenen Insektiziden angeordnet.
10. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 - 9 dieser Verfügung wird angeordnet.
11. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Am 18. September 2007 wurde in der Gemeinde Schalkau (Landkreis Sonneberg) der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt.

II.

1. Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist örtlich und sachlich zuständig gemäß § 1 Abs. 2 des Thüringer Tierseuchengesetzes vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierseuchengesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109).

Gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 in der zuletzt geänderten Fassung ordnet die zuständige Behörde bei allen empfänglichen Tieren haltenden Betrieben, die in dem Gebiet mit einem Radius von mindestens 20 km um den Ausbruchsbetrieb liegen, die Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 der oben genannten Verordnung an. Die Tierseuche ist in der Gemeinde Schalkau (Landkreis Sonneberg) ausgebrochen, die oben genannten Gemeinden befinden sich innerhalb dieses Gebietes.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 3, 5 und 7 ist im überwiegenden öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung anzuordnen. Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche oben angeordneten Maßnahmen sofort ergriffen und beachtet werden. Es kann nicht hin genommen werden, dass infolge der Einlegung eines Widerspruches getroffenen Anordnungen auf geraume Zeit nicht nachgekommen werden muss. Die Ausbreitung der Tierseuche durch stechende Insekten kann nur mittels Insektizidbehandlung unterbunden werden. Darüber hinaus erfordert die Bekämpfung die umfassende und ständige Information der zuständigen Behörde über die Bestände empfänglicher Tiere. Die übrigen Anordnungen sind gemäß § 80 Ziffer 2 und 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar, da die Anfechtung keine aufschiebende Wirkung hat.
3. Nach § 41 Abs. 4 S. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32) in der zuletzt geänderten Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wird durch die zuständige Behörde Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.
4. Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 ThürTierSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld oder beim Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza einzulegen.

Wegen der sofortigen Vollziehung kraft Gesetzes hat der Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie diese Verfügung auch dann befolgen müssen, wenn Sie sie mit Widerspruch angreifen.

DVM Zschimmer Amtstierarzt

Hinweise:

1. Zu den Wiederkäuern zählen Haus- und Wildrinder, Haus- und Wildschafe, Haus- und Wildziegen, Hirschartige und Antilopen. Zu den Kameliden zählen Kamele, Dromedare, Lamas, Alpakas, Guanacos und Vikunjas.
2. Ein Seuchenverdacht nach Nr. 6 dieser Anordnung liegt vor, wenn klinische Erscheinungen auf das Vorliegen der Blauzungenkrankheit hindeuten. Klinische Erscheinungen sind neben Schläfrigkeit, Fressunlust und Fieber u. a. Geschwüre und Abszesse der Kopfschleimhäute, eitrige Nasenschleimhautentzündungen, Lippen-, Gesichts-, Ohren- und Zungenödeme, z. T. Blauverfärbung der Zunge.

3. Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, deshalb ist ein Seuchenverdacht unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
4. Die Aufzeichnungen über den Bestand nach Nr. 7 des Tenors dieser Anordnung sind entsprechend den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung zu tätigen (Führen eines tagesaktuellen Bestandsregisters).
5. Das Verbringen empfänglicher Tier aus dem in dieser Allgemeinverfügung genannten Gebiet ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 (veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger, amtlicher Teil, 43 2006 V1) in der zuletzt geänderten Fassung grundsätzlich verboten. Über mögliche Ausnahmen hiervon und die dazugehörigen Anforderungen unterrichtet Sie die zuständige Behörde auf Nachfrage.
6. Verstöße gegen die genannten Anordnungen sind nach § 8 der Verordnung über die Blauzungenkrankheit Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
7. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung der zuvor genannten Maßnahmen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gehalten ist, die Maßnahmen mit Zwangsmitteln nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz durchzusetzen.

Gesetzliche Grundlagen:

Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I. S. 1241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Juli 2007 (BGBl. I S. 1264)

Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 (eBAnz AT46 2006 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. September 2007 (EBAz AT32 2007 V1)

Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294)

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) vom 06. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274)

Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (Thüringer Tierseuchengesetz - ThürTierSG) vom 08. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierseuchengesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109)

Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32)

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGB. I S. 3316)

■ Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

23. Sitzung des Kreistages vom 11. September 2007

Beschluss des Kreistages 206-23/07

Genehmigung der Niederschrift der 22. Sitzung des Kreistages vom 10.07.2007, öff. Teil

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag i. d. F. vom 19. Januar 2000, zuletzt geändert am 27. Juni 2006, wird die Niederschrift über die 22. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 10. Juli 2007, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

22. Sitzung des Kreistages vom 10. Juli 2007

Beschluss des Kreistages 202-22/07

Umverteilung Haushaltsmittel im Vermögenshaushalt innerhalb des Einzelplanes 2

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, die Mittel der Hauhaltsstelle 02.24009.9400, die gem. Haushaltsplan für die Komplexsanierung der SBBS Trommsdorffstraße Rudolstadt vorgesehen waren, in Höhe von 155.000,00 EUR zur Deckung des Investitionsbedarfes für die nachfolgend benannten Objekte/Maßnahmen einzusetzen:

- | | |
|---|-------------------|
| (1) Böll-Gymnasium, Saalfeld, Neubau - Turnhalle
(02.230021.9400) | 60.000 EUR |
| (2) Fridericianum-Gymnasium, Rudolstadt, Dachsanierung - Altbau
(02.23004.9400) | 40.000 EUR |
| (3) Regelschule Oberweißbach, Erweiterungsneubau
(02.22506.9400) | 15.000 EUR |
| (4) Berufsschule f. Gesundheit u. Soziales, Saalfeld, Erweiterung Klassenräume
(02.24005.9400) | 40.000 EUR |

Beschluss des Kreistages 203-22/07

Besetzung des Aufsichtsrates der Thüringer Landestheater Rudolstadt-Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt GmbH

Der Kreistag beschließt die Entsendung des FD-Leiters Medien und Kultur,

Herrn Peter Lahann

in den Aufsichtsrat der Thüringer Landestheater Rudolstadt-Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt GmbH.

Der Beschluss des Kreistages Nr. 343-41/03 vom 08. Juli 2003 wird damit aufgehoben.

Beschluss des Kreistages 204-22/07

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 4 ThürKGG zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Wirtschaftsförderung

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt

- den Abschluss des Vertrages über die Gründung der „Arbeitsgemeinschaft kommunale Wirtschaftsförderung“ i. d. F. des Vertragstwurfs vom 11. Mai 2007,
- Zuwendungen an die Arbeitsgemeinschaft in Höhe von 15.400,00 EUR in 2007 und 30.800,00 EUR in 2008,
- die entgeltliche Zurverfügungstellung von zwei Vollzeitbeschäftigten für die Arbeitsgemeinschaft,
- die Bestellung von Herrn Knut Jacob als Geschäftsführer der von der Arbeitsgemeinschaft einzurichtenden Agentur.

18. Sitzung des Kreisausschusses vom 25. Juni 2007

Beschluss des Kreisausschusses 45/07

Vergabe der Fördermittel entsprechend der Richtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Förderung von Kulturprojekten in freier Trägerschaft vom 15. November 2006

Der Kreisausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe der Fördermittel entsprechend der Vergabeliste. (Anlage 1)

(Anmerkung: Die Vergabeliste (Anlage 1) ist einsehbar im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Bürgerbüro, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld bzw. in der Servicestelle Rudolstadt, Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt)

■ Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Landesentwicklungsplan

Am 28. August 2007 hat die Landesregierung den Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LEP-ÄnderungsVO) zur öffentlichen Auslegung freigegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPlG) vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 45) ist der Entwurf der LEP-ÄnderungsVO bei den Behörden der Landesplanung sowie bei den in den Regionalen Planungsgemeinschaften zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 ThürLPlG bekannt gemacht.

Der Entwurf der LEP-ÄnderungsVO liegt in der Zeit **vom 9. November 2007 bis einschließlich 8. Januar 2008 im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Bürgerbüro Haus I, Schloßstraße 24 in 07318 Saalfeld Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr und im Bürgerbüro Haus III, Schwarzburger Chaussee 12 in 07407 Rudolstadt, Montag und Mittwoch von 8 bis 15 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr** zur kostenlosen Einsichtnahme durch Jedermann aus. Darüber hinaus ist sie im Internet unter www.kreis-slf.d > Bekanntmachungen des Landratsamtes veröffentlicht.

Anregungen zum Entwurf der LEP-ÄnderungsVO können **innerhalb der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Anregungen zum Entwurf der LEP-ÄnderungsVO auch direkt gegenüber dem Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr, Referat 21, Postfach 900 362, 99106 Erfurt vorgebracht bzw. als E-Mail unter der Adresse

„lep-aenderung@tmbv.thueringen.de“ übermittelt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 ThürLPlG bei der Beschlussfassung über die LEP-ÄnderungsVO unberücksichtigt bleiben.

Allgemeine Informationen zur Raumordnung und Landesplanung in Thüringen, das Thüringer Landesplanungsgesetz sowie der Entwurf der LEP-ÄnderungsVO sind im Internet unter <http://www.thueringen.de/de/tmbv/rolp> abrufbar.

Ute Morche

Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr

■ Zweckverband

„Erholungszentrum Auebad“

Bekanntmachung der Beschlüsse

der Zweckverbandsversammlung vom 30.07.2007

Beschluss Nr. 29/03/2007

Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 29.11.2006

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungszentrum Auebad“ bestätigt die Sitzungsniederschrift vom 29.11.2006.

Beschluss-Nr. 30/03/2007

Haushaltssatzung 2007

Aufgrund der §§ 36 und 37 ThürKGG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) i.V. mit §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 28. Januar 2003, zuletzt geändert am 10. März 2005 und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Zweckverband „Auebad“ die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 mit ihren Anlagen.

Beschluss-Nr. 31/03/2007

Überschreitungen im Haushaltsjahr 2006

Die Verbandsversammlung beschließt die außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2006

in Höhe von

2.275,08 EUR

Beschluss Nr. 32/03/2007

Isolierung des Technikgebäudes in Eigenleistung

Die Verbandsversammlung beschließt die Isolierung des Technikgebäudes in Eigenleistung in Höhe von ca. 3.031,00 EUR.

Die Kosten sind aus der allgemeine Rücklage zu finanzieren.

■ Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungszentrum Auebad für das Haushaltsjahr 2007

Der Zweckverband Erholungszentrum Auebad erhielt mit Schreiben vom 13. September 2007 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2007 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2007 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 04.10.2007 bis 19.10.2007

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus.

(§ 57 Abs. 3 ThürKO)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Auebad“ für das Haushaltsjahr 2007

Auf der Grundlage der §§ 36 und 37 KGG i. V. mit §§ 53 ff. ThürKO erlässt die Zweckverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; erschließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit und

27.480 EUR

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.

3.500 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **4.500 EUR** festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird ein Umlagebedarf von 17.147,00 EUR (13,00 EUR/EW) festgesetzt.

Döschnitz 4.225,00 pro Jahr

Meura 7.150,00 pro Jahr

Rohrbach 2.912,00 pro Jahr

Wittgendorf 2.860,00 pro Jahr

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Sitzendorf, den 14.09.2007

Zweckverband „Auebad“

gez. U. Nordt

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung DN 100 vom Verteilerschacht Abzweig Aschau/Allendorf bis Hochbehälter Aschau einschließlich Steuerkabel sowie Fallleitung DN 125 zum Ortsnetz Aschau

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Aschau	2	197/128	TWL, SK	206	4
Aschau	2	192/120	TWL, SK	95	4
Aschau	2	119	TWL, SK	140	4
Aschau	2	209/118	TWL, SK	179	4

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Aschau	2	162	TWL, SK	92	4
Aschau	2	206/112	TWL, SK	41	4
Aschau	2	143	TWL, SK	200	4
Aschau	2	93	TWL, SK	20	4
Aschau	2	86	TWL, SK	61	4
Aschau	2	187/85	TWL, SK	31	4
Aschau	2	188/85	TWL, SK	206	4
Aschau	2	85/1	TWL, SK	102	4
Aschau	2	85/2	TWL, SK	174	4
Aschau	2	87	TWL	61	4
Aschau	2	151	TWL	92	4
Aschau	4	249	TWL	92	4
Aschau	4	269/2	TWL	92	4
Aschau	4	236	TWL	173	4
Aschau	4	235/1	TWL	20	4

TWL = Trinkwasserleitung
SK = Steuerkabel

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 06. September 2007

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitungen DN 100 und DN 150 einschließlich Steuerkabel vom Zwischenpumpwerk Lichta zum Verteilerschacht Abzweig Aschau/Allendorf

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Lichta	2	109/2	TWL, SK	153	6
Lichta	2	151	TWL, SK	112	6
Lichta	2	150	TWL, SK	112	6
Lichta	2	109/1	TWL, SK	50	6
Lichta	2	149	TWL, SK	112	6
Lichta	2	171/103	TWL, SK	82	6
Lichta	2	172/103	TWL, SK	29	6
Lichta	2	148	TWL, SK	112	6
Aschau	3	165	TWL, SK	68	6
Aschau	3	164/66	TWL, SK	169	6
Aschau	3	164/36	TWL, SK	177	6
Aschau	3	164/37	TWL, SK	122	6
Aschau	3	164/38	TWL, SK	177	6
Aschau	3	184	TWL, SK	169	6
Aschau	3	164/41	TWL, SK	120	6
Aschau	3	164/42	TWL, SK	177	6
Aschau	2	158	TWL, SK	1	6
Aschau	2	173/144	TWL, SK	1	6
Aschau	2	198/155	TWL, SK	92	6

TWL = Trinkwasserleitung
SK = Steuerkabel

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 06. September 2007

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung DN 150 / DN 100 vom Hochbehälter Geiersberg Unterhain zum Hochbehälter Unterhain und Falleitung zum Ortsnetz Unterhain

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Unterhain	2	24/1	TWL	33	4
Unterhain	2	387/25	TWL	101	4
Unterhain	2	386/25	TWL	77	4
Unterhain	2	385/25	TWL	101	4
Unterhain	2	26	TWL	143	4
Unterhain	2	346/27	TWL	179	4
Unterhain	2	345/27	TWL	216	4
Unterhain	2	28	TWL	77	4
Unterhain	2	29	TWL	178	4
Unterhain	2	282	TWL	186	4
Unterhain	2	30	TWL	178	4
Unterhain	2	31	TWL	11	4
Unterhain	2	32	TWL	71	4
Unterhain	2	34	TWL	185	4
Unterhain	2	35	TWL	125	4
Unterhain	2	269	TWL	186	4
Unterhain	2	36/1	TWL	288	4
Unterhain	2	37	TWL	70	4
Unterhain	2	38	TWL	265	4
Unterhain	2	39/1	TWL	265	4
Unterhain	2	41	TWL	265	4
Unterhain	2	364/42	TWL	267	4
Unterhain	2	43	TWL	196	4
Unterhain	2	44	TWL	59	4
Unterhain	2	45	TWL	21	4
Unterhain	2	46	TWL	105	4
Unterhain	2	270	TWL	186	4
Unterhain	2	275	TWL	186	4
Unterhain	2	58	TWL	143	4
Unterhain	2	59	TWL	263	4
Unterhain	2	60	TWL	40	4
Unterhain	2	61	TWL	67	4
Unterhain	2	62	TWL	71	4
Unterhain	2	63	TWL	136	4
Unterhain	2	64/1	TWL	95	4
Unterhain	2	321/66	TWL	139	4
Unterhain	2	320/66	TWL	172	4
Unterhain	2	278	TWL	186	4
Unterhain	2	384/72	TWL	121	4
Unterhain	2	383/72	TWL	1	4
Unterhain	2	73	TWL	267	4
Unterhain	2	74	TWL	267	4
Unterhain	2	75	TWL	40	4
Unterhain	2	76	TWL	26	4
Unterhain	2	77	TWL	95	4
Unterhain	2	79/1	TWL	95	4
Unterhain	2	388/80	TWL	262	4
Unterhain	1	89/1	TWL	272	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben. Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 06. September 2007

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzhilfen:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung DN 100 von der Quelfassung Lichta zum ZPW Lichta (HB) einschließlich Fassungsanlage und Entleerungsleitung DN 150

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Tanndorf	2	258/219	TWL, QFA	175	4
Tanndorf	2	252/212	TWL	170	4
Tanndorf	2	260/219	TWL	204	4
Lichta	3	179	TWL	66	4
Lichta	3	214	TWL	112	4
Lichta	3	220	TWL	164	4
Lichta	3	230/181	TWL	93	4
Lichta	3	185/3	TWL	216	4
Lichta	3	185/2	TWL	47	4
Lichta	3	187	TWL	164	4
Lichta	3	188	TWL	164	4
Lichta	3	195	TWL	68	4
Lichta	3	216	TWL	112	4
Lichta	3	223	TWL	50	4
Lichta	2	153	TWL, EL	164	4
Lichta	1	88/1	TWL	164	4
Lichta	2	113/1	TWL, EL	163	4
Lichta	2	108/3	TWL, EL	16	4
Lichta	2	151	TWL, EL	112	4

TWL = Trinkwasserleitung

QFA = Quelfassungsanlage

EL = Entleerungsleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**
Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.
Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.
Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 06. September 2007

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung DN 100 / DN 150 vom Verteilerschacht Blambach (Kreuzweg) zum Ortsnetz Sitzendorf mit Druckunterbrecherbauwerk

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Allendorf	6	376	TWL	154	4
Allendorf	6	433	TWL	235	4
Allendorf	6	432	TWL	235	4
Allendorf	6	375	TWL	217	4
Waldbezirk Schwarzburg I	1	1/1	TWL	45	4
Waldbezirk Schwarzburg I	1	2	TWL	33	4
Sitzendorf	2	616/567	TWL	650	6
Sitzendorf	2	532	TWL	96	4
Sitzendorf	2	533	TWL	319	4
Sitzendorf	2	534	TWL	544	4
Sitzendorf	2	535	TWL	658	4
Sitzendorf	2	536	TWL	570	4
Sitzendorf	2	537	TWL	20	4
Sitzendorf	2	538	TWL	82	4
Sitzendorf	2	539	TWL	61	4
Sitzendorf	2	540	TWL	176	4
Sitzendorf	2	541	TWL	390	4
Sitzendorf	2	542	TWL	276	4
Sitzendorf	2	543	TWL	209	4
Sitzendorf	2	544	TWL	120	4
Sitzendorf	2	545	TWL	835	4
Sitzendorf	2	546	TWL	264	4
Sitzendorf	2	619/572	TWL	650	6
Sitzendorf	2	503/2	TWL	829	6
Sitzendorf	2	547	TWL	29	4
Sitzendorf	2	548	TWL	299	4
Sitzendorf	2	549	TWL	18	4
Sitzendorf	2	550	TWL	115	4
Sitzendorf	2	551	TWL	61	4
Sitzendorf	2	552	TWL	171	4
Sitzendorf	2	553	TWL	234	4
Sitzendorf	2	554	TWL	140	4
Sitzendorf	2	555	TWL	29	4
Sitzendorf	2	556	TWL	791	4
Sitzendorf	2	557	TWL	511	4
Sitzendorf	2	481	TWL	751	4
Sitzendorf	2	558	TWL	247	4
Sitzendorf	2	480	TWL	363	4
Sitzendorf	2	561	TWL	29	4

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Sitzendorf	2	479	TWL	29	4
Sitzendorf	2	562	TWL	555	4
Sitzendorf	2	620/477	TWL	650	4
Sitzendorf	2	563	TWL	650	4
Sitzendorf	2	615/564	TWL	650	4
Sitzendorf	2	442/14	TWL	763	4
Sitzendorf	2	617/567	TWL	650	4
Sitzendorf	1	750/321	TWL	650	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 06. September 2007

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung DN 50 / DN 80 von den Quellen Unterhain zum HB Unterhain einschließlich Fassungsanlagen, Pumpwerk, Druckleitung, Hochbehälter und Entleerungsleitungen

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Unterhain	2	280	TWL, QFA	186	4
Unterhain	2	78	TWL	95	4
Unterhain	2	79/1	TWL, PW	95	4
Unterhain	2	288	TWL	186	4
Unterhain	2	77	TWL	95	4
Unterhain	2	76	TWL	26	4

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Unterhain	2	75	TWL, QFA	40	4
Unterhain	2	74	TWL, QFA	267	4
Unterhain	2	73	TWL, QFA	267	4
Unterhain	2	384/72	TWL	121	4
Unterhain	2	325/72	TWL	210	4
Unterhain	2	383/72	HB	1	4
Unterhain	2	324/72	TWL	211	4
Unterhain	2	323/72	TWL	67	4
Unterhain	2	322/72	TWL	121	4
Unterhain	2	281	TWL	186	4

TWL = Trinkwasserleitung
 QFA = Quelfassungsanlage
 HB = Hochbehälter
 PW = Pumpwerk

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.
 Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.
 Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
 Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
 Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
 Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.
 Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.
 Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 06. September 2007

**Marion Philipp
 Landrätin des Landkreises
 Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung
 Trinkwasserleitung DN 200 einschließlich Steuerkabel vom Hochbehälter Geiersberg Unterhain bis zum Verteilerschacht Blambach (Kreuzweg)

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Unterhain	2	23/1	TWL, SK	152	6
Unterhain	2	363/23	TWL, SK	67	6
Unterhain	2	290/22	TWL, SK	134	6
Unterhain	2	289/21	TWL, SK	101	6
Unterhain	2	316/20	TWL, SK	97	6

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Unterhain	2	317/20	TWL, SK	184	6
Unterhain	2	18	TWL, SK	111	6
Unterhain	2	19	TWL, SK	262	6
Unterhain	2	16	TWL, SK	173	6
Unterhain	2	15	TWL, SK	72	6
Unterhain	2	270	TWL, SK	86	6
Unterhain	6	412/1	TWL, SK	97	6
Unterhain	6	432	TWL, SK	235	6
Unterhain	6	381	TWL, SK	200	6
Unterhain	6	474/436	TWL, SK	435	6
Unterhain	6	376	TWL, SK	154	6
Unterhain	6	433	TWL, SK	235	6

TWL = Trinkwasserleitung
 SK = Steuerkabel

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.
 Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.
 Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
 Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
 Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
 Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.
 Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.
 Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 06. September 2007

**Marion Philipp
 Landrätin des Landkreises
 Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung
 Trinkwasserleitung DN 200 vom Druckminderschacht Schlackenmühle Königsee bis zum Zwischenpumpwerk Lichta

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Königsee	8	1095/3	TWL	2600	6
Königsee	8	1095/6	TWL	2600	6
Lichta	2	137/2	TWL	164	6
Lichta	2	62/4	TWL	188	6
Lichta	2	131	TWL	164	6

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Lichta	2	60/33	TWL	164	6
Lichta	2	62/18	TWL	164	6
Lichta	2	62/26	TWL	184	6
Lichta	2	62/27	TWL	164	6
Lichta	2	62/24	TWL	184	6
Lichta	2	62/25	TWL	164	6
Lichta	2	62/8	TWL	164	6
Lichta	2	62/22	TWL	190	6
Lichta	2	62/23	TWL	164	6
Lichta	2	137/1	TWL	164	6
Lichta	2	62/14	TWL	164	6
Lichta	2	130	TWL	164	6
Lichta	2	60/33	TWL	164	6
Lichta	2	52/11	TWL	54	6
Lichta	2	252/129	TWL	164	6
Lichta	2	52/12	TWL	164	6
Lichta	2	52/8	TWL	164	6
Lichta	2	52/10	TWL	164	6
Lichta	2	52/14	TWL	164	6
Lichta	2	72/22	TWL	164	6
Lichta	2	248/137	TWL	164	6
Lichta	2	127/7	TWL	112	6
Lichta	2	205/39	TWL	32	6
Lichta	2	38/1	TWL	164	6
Lichta	2	241/159	TWL	164	6
Lichta	2	162/3	TWL	164	6
Lichta	2	38/2	TWL	218	6
Lichta	2	138/3	TWL	218	6
Lichta	2	72/23	TWL	218	6
Lichta	2	72/24	TWL	164	6
Lichta	2	316/78	TWL	32	6
Lichta	2	80	TWL	47	6
Lichta	2	81	TWL	32	6
Lichta	2	82/2	TWL	16	6
Lichta	2	82/1	TWL	16	6
Lichta	2	83	TWL	55	6
Lichta	2	90	TWL	164	6
Lichta	2	298/91	TWL	171	6
Lichta	2	163	TWL	164	6
Lichta	2	92/1	TWL	171	6
Lichta	2	92/2	TWL	208	6
Lichta	2	146	TWL	206	6
Lichta	2	267/97	TWL	57	6
Lichta	2	147	TWL	112	6
Lichta	2	104	TWL	50	6
Lichta	2	171/103	TWL	82	6
Lichta	2	149	TWL	112	6
Lichta	2	151	TWL	112	6
Lichta	2	109/2	TWL	153	6

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.
 Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.
 Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
 Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
 Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
 Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.
 Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 06. September 2007

**Marion Philipp
 Landrätin des Landkreises
 Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. M. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung DN 350 von der Quelfassung Oberköditz zur Quelfassung (PW) Unterköditz einschließlich Fassungsanlage Oberköditz

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Oberköditz	2	20/6	TWL, QA	197	6
Oberköditz	2	20/7	TWL	197	6
Oberköditz	1	44/8	TWL	72	6
Oberköditz	1	49/8	TWL	266	6
Oberköditz	2	19/24	TWL	80	6
Oberköditz	2	19/25	TWL	284	6
Oberköditz	2	19/18	TWL	188	6
Oberköditz	2	133/18	TWL	72	6
Oberköditz	2	62	TWL	266	6
Oberköditz	2	17/2	TWL	254	6
Oberköditz	2	171	TWL	1	6
Unterköditz	3	179	TWL	33	6
Unterköditz	3	303	TWL	6	6
Unterköditz	3	304	TWL	25	6
Unterköditz	3	306	TWL	6	6
Unterköditz	1	29/5	TWL	200	6
Unterköditz	3	223	TWL	200	6
Unterköditz	3	226/2	TWL	79	6
Unterköditz	3	321	TWL	6	6
Unterköditz	3	277	TWL	139	6
Unterköditz	3	231/6	TWL	213	6
Unterköditz	3	318/1	TWL	6	6
Unterköditz	3	231/7	TWL	129	6
Unterköditz	3	331/1	TWL	6	6
Unterköditz	3	230/10	TWL	213	6
Unterköditz	3	230/6	TWL	210	6
Unterköditz	3	324/2	TWL	6	6

TWL = Trinkwasserleitung

QA = Quelfassungsanlage

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.
 Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
 Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
 Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 06. September 2007

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung DN 110 Vom Hochbehälter Schiefer (alt) Königsee zum Ortsnetz Unterschöbling

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Königsee	6	877/4	TWL	2729	4
Königsee	9	1565/3	TWL	3107	4
Königsee	9	1605/1575	TWL	946	4
Königsee	9	1605/1575	TWL	2105	4
Königsee	9	1578	TWL	2105	4
Königsee	9	1576	TWL	2105	4
Königsee	9	1577	TWL	1019	4
Unterschöbl.	3	256/212	TWL	214	4
Unterschöbl.	3	239	TWL	194	4
Unterschöbl.	3	225	TWL	60	4
Unterschöbl.	3	224	TWL	50	4
Unterschöbl.	3	240	TWL	137	4
Unterschöbl.	3	219/10	TWL	50	4
Unterschöbl.	3	219/11	TWL	206	4
Unterschöbl.	3	242	TWL	137	4
Unterschöbl.	1	62/1	TWL	194	4
Unterschöbl.	1	86/23	TWL	213	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 06. September 2007

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitungen DN 100 und DN 150 vom Hochbehälter (PW) Schiefer (neu) zum Hochbehälter Schiefer (alt) Königsee

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Königsee	9	1561/9	TWL	2729	6
Königsee	9	1562/2	TWL	2729	6
Königsee	9	1564/4	TWL	2729	6
Königsee	9	1564/2	TWL	2729	6
Königsee	9	1561/41	TWL	2600	6
Königsee	9	1565/6	TWL	2600	6
Königsee	9	1566/2	TWL	2502	6
Königsee	9	1567/2	TWL	2502	6
Königsee	9	1567/1	TWL	2798	6
Königsee	9	1568	TWL	360	6
Königsee	9	1569	TWL	1291	6
Königsee	9	1570	TWL	1985	6
Königsee	9	1571	TWL	2725	6
Königsee	9	1572	TWL	1553	6
Königsee	9	1573	TWL	1553	6
Königsee	9	1574	TWL	609	6
Königsee	9	1605/1575	TWL	946	6
Königsee	9	1606/1575	TWL	2105	6
Königsee	9	1565/3	TWL	3107	6
Königsee	6	877/4	TWL	2729	6

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.
Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.
Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 06. September 2007

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitungen DN 150 vom Hochbehälter Schiefer (alt) Königsee zum Zwischenpumpwerk Oberschöbling

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Königsee	6	877/4	TWL	2729	6
Königsee	9	1565/3	TWL	3107	6
Königsee	9	1605/1575	TWL	946	6
Königsee	9	1606/1575	TWL	2105	6
Königsee	9	1578	TWL	2105	6
Königsee	9	1579	TWL	1152	6
Oberschöbl.	2	205	TWL	183	6
Oberschöbl.	2	204	TWL	183	6
Oberschöbl.	2	203	TWL	55	6
Oberschöbl.	2	202	TWL	55	6
Unterschöbl.	3	201	TWL	207	6
Unterschöbl.	3	240	TWL	137	6
Unterschöbl.	3	200	TWL	87	6
Unterschöbl.	3	245	TWL	194	6
Unterschöbl.	2	23	TWL	202	6
Unterschöbl.	2	22	TWL	22	6
Unterschöbl.	2	20	TWL	51	6
Unterschöbl.	2	19	TWL	60	6
Unterschöbl.	2	120	TWL	137	6
Unterschöbl.	2	101	TWL	13	6
Unterschöbl.	2	132	TWL	137	6
Unterschöbl.	2	100	TWL	194	6
Unterschöbl.	2	99	TWL	35	6
Unterschöbl.	2	138	TWL	137	6
Unterschöbl.	2	140	TWL	137	6
Oberschöbl.	3	271	TWL	223	6
Oberschöbl.	3	272	TWL	223	6
Oberschöbl.	3	273	TWL	20	6
Oberschöbl.	3	274	TWL	223	6
Oberschöbl.	3	275	TWL	86	6
Oberschöbl.	3	276	TWL	86	6
Oberschöbl.	3	431/277	TWL	173	6
Oberschöbl.	3	430/277	TWL	173	6
Oberschöbl.	3	278	TWL	92	6
Oberschöbl.	3	279	TWL	11	6
Oberschöbl.	3	280	TWL	11	6
Oberschöbl.	3	281	TWL	223	6
Oberschöbl.	3	282	TWL	223	6
Oberschöbl.	3	283	TWL	223	6
Oberschöbl.	3	284	TWL	223	6

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Oberschöbl.	3	285	TWL	55	6
Oberschöbl.	3	286	TWL	64	6
Oberschöbl.	3	287/1	TWL	226	6
Oberschöbl.	3	289/3	TWL	238	6
Oberschöbl.	3	433/360	TWL	152	6
Oberschöbl.	3	358	TWL	152	6
Oberschöbl.	3	399/290	TWL	143	6
Oberschöbl.	3	357	TWL	152	6
Oberschöbl.	3	391/291	TWL	111	6
Oberschöbl.	3	221/2	TWL	228	6

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.
Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 06. September 2007

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung DN 150 vom Verteilerschacht Egelsdorf zum Ortsnetz Dröbischau

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Dröbischau	3	500	TWL	277	4
Dröbischau	3	515/347	TWL	193	4
Dröbischau	3	516/347	TWL	249	4
Dröbischau	3	348	TWL	221	4
Dröbischau	3	349	TWL	373	4
Dröbischau	3	350	TWL	193	4
Dröbischau	3	499	TWL	277	4

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)	Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Dröbischau	3	552/391	TWL	329	4	Egelsdorf	2	653/226	TWL, SK	201	4
Dröbischau	3	553/392	TWL	293	4	Egelsdorf	2	654/227	TWL, SK	142	4
Dröbischau	3	554/392	TWL	293	4	Egelsdorf	2	229/1	TWL, SK	142	4
Dröbischau	3	591/390	TWL	305	4	Oberschöbling	2	236	TWL, SK	152	4
Dröbischau	3	590/390	TWL	302	4	Oberschöbling	2	331/101	TWL, SK	179	4
Dröbischau	3	589/390	TWL	151	4	Oberschöbling	2	278/101	TWL, SK	96	4
Dröbischau	3	498	TWL	277	4	Oberschöbling	2	277/101	TWL, SK	56	4
Dröbischau	3	582/393	TWL	428	4	Oberschöbling	2	320/100	TWL, SK	160	4
Dröbischau	3	501	TWL	428	4	Oberschöbling	2	319/100	TWL, SK	102	4
Dröbischau	3	394	TWL	142	4	Oberschöbling	2	318/100	TWL, SK	41	4
Dröbischau	3	496	TWL	277	4	Oberschöbling	2	267/99	TWL, SK	171	4
Dröbischau	1	113/1	TWL	254	4	Oberschöbling	2	266/99	TWL, SK	49	4
Dröbischau	1	225/3	TWL	428	4	Dröbischau	2	338	TWL, SK	277	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz / Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 06. September 2007

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1
- Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung DN 100 vom Verteilerschacht Egelsdorf zum Hochbehälter Dröbischau einschließlich Steuerkabel

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Dröbischau	3	515/347	TWL, SK	193	4
Dröbischau	3	500	TWL, SK	277	4
Dröbischau	2	341	TWL, SK	277	4
Egelsdorf	2	655/226	TWL, SK	210	4

Egelsdorf	2	653/226	TWL, SK	201	4
Egelsdorf	2	654/227	TWL, SK	142	4
Egelsdorf	2	229/1	TWL, SK	142	4
Oberschöbling	2	236	TWL, SK	152	4
Oberschöbling	2	331/101	TWL, SK	179	4
Oberschöbling	2	278/101	TWL, SK	96	4
Oberschöbling	2	277/101	TWL, SK	56	4
Oberschöbling	2	320/100	TWL, SK	160	4
Oberschöbling	2	319/100	TWL, SK	102	4
Oberschöbling	2	318/100	TWL, SK	41	4
Oberschöbling	2	267/99	TWL, SK	171	4
Oberschöbling	2	266/99	TWL, SK	49	4
Dröbischau	2	338	TWL, SK	277	4
Dröbischau	2	321	TWL, SK	41	4
Dröbischau	2	339	TWL, SK	277	4
Dröbischau	2	324/4	TWL, SK	72	4
Dröbischau	2	390/289	TWL, SK	436	4
Dröbischau	2	288/2	TWL, SK	393	4
Dröbischau	2	288/1	TWL, SK	428	4
Dröbischau	2	286	TWL, SK	198	4
Dröbischau	2	397/285	TWL, SK	199	4
Dröbischau	2	396/285	TWL, SK	228	4
Dröbischau	2	284/1	TWL, SK	325	4
Dröbischau	2	283/1	TWL, SK	325	4
Dröbischau	2	368/336	TWL, SK	257	4
Dröbischau	2	365/275	TWL, SK	436	4
Dröbischau	2	366/275	TWL, SK	337	4
Dröbischau	2	276	TWL, SK	311	4
Dröbischau	2	277	TWL, SK	198	4
Dröbischau	2	278	TWL, SK	435	4
Dröbischau	2	392/279	TWL, SK	33	4
Dröbischau	2	393/279	TWL, SK	186	4
Dröbischau	2	280	TWL, SK	136	4
Dröbischau	2	335	TWL, SK	277	4
Dröbischau	2	241	TWL, SK	337	4
Dröbischau	2	240	TWL, SK	315	4
Dröbischau	2	358/239	TWL, SK	72	4
Dröbischau	2	357/239	TWL, SK	444	4
Dröbischau	2	356/239	TWL, SK	337	4
Dröbischau	2	423/238	TWL, SK	208	4
Dröbischau	2	422/238	TWL, SK	203	4
Dröbischau	2	237	TWL, SK	349	4
Dröbischau	2	236	TWL, SK	432	4
Dröbischau	2	235	TWL, SK	74	4
Dröbischau	2	429/234	TWL, SK	307	4
Dröbischau	2	428/234	TWL, SK	444	4
Dröbischau	2	425/233	TWL, SK	66	4
Dröbischau	2	424/233	TWL, SK	9	4
Dröbischau	2	232	TWL, SK	148	4
Dröbischau	2	231	TWL, SK	142	4
Dröbischau	2	404/230	TWL, SK	219	4
Dröbischau	2	334	TWL, SK	277	4
Dröbischau	2	377/229	TWL, SK	466	4
Dröbischau	2	379/229	TWL, SK	20	4
Dröbischau	2	378/229	TWL, SK	190	4
Dröbischau	2	413/228	TWL, SK	299	4
Dröbischau	2	414/228	TWL, SK	300	4
Dröbischau	3	580/492	TWL, SK	257	4
Dröbischau	3	511/1	TWL, SK	428	4

TWL = Trinkwasserleitung

SK = Steuerkabel

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz / Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 06. September 2007

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung
Trinkwasserleitung DN 100 vom Druckminderschacht Schlackenmühle Königsee bis zum Schieberkreuz Gewerbegebiet Oberköditz

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Königsee	8	1232/1	TWL	3078	4
Königsee	8	1094/6	TWL	3078	4
Königsee	8	1099/13	TWL	3078	4
Königsee	8	1095/4	TWL	2600	4
Königsee	8	1095/3	TWL	2600	4
Königsee	8	1095/6	TWL	2600	4
Königsee	8	1094/1	TWL	2832	4
Königsee	8	1094/5	TWL	3078	4
Lichta	2	131	TWL	164	4
Lichta	2	200/64	TWL	188	4
Lichta	2	199/64	TWL	188	4
Lichta	2	65	TWL	189	4
Lichta	2	66	TWL	189	4
Oberköditz	2	60	TWL	34	4
Oberköditz	2	59/1	TWL	289	4
Oberköditz	2	58/1	TWL	222	4
Oberköditz	2	57	TWL	224	4
Oberköditz	2	200/56	TWL	18	4
Oberköditz	2	47/2	TWL	238	4
Oberköditz	2	47/4	TWL	141	4
Oberköditz	2	47/3	TWL	295	4
Oberköditz	2	47/16	TWL	141	4
Oberköditz	2	189/47	TWL	266	4
Oberköditz	2	47/8	TWL	141	4
Oberköditz	2	285/63	TWL	126	4
Oberköditz	2	47/9	TWL	141	4
Oberköditz	2	47/12	TWL	141	4
Oberköditz	2	47/13	TWL	141	4
Oberköditz	2	286/47	TWL	266	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt. Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz / Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 06. September 2007

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Postfach 22 44
07308 Saalfeld

28. September 2007
Az.: 2.6-508-A070004-04

Tierseuchenrechtliche Verfügung zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Für alle Halter von für Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren (Wiederkäuer und Kameliden) in den im Anhang dieser Verfügung aufgeführten Gemeinden und Teilen von Gemeinden wird Folgendes angeordnet:

1. Empfängliche Tiere sind zu Zeiten, in denen der Vektor aktiv ist, so weit wie möglich aufzustallen.
2. Das Verbringen empfindlicher Tiere ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) beantragt werden.
3. Alle empfänglichen Tiere unterliegen der behördlichen Beobachtung.
4. Empfängliche Tiere sind in regelmäßigen Abständen durch einen Tierarzt klinisch untersuchen zu lassen.
5. Verendete empfängliche Tiere sind unverzüglich dem VLÜA zu melden und nach dessen Anweisung zu untersuchen oder unschädlich zu beseitigen.
6. Seuchenverdächtige Tiere sind dem VLÜA zu melden und nach dessen Anweisung auf Blauzungenkrankheit untersuchen zu lassen.
7. Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der empfänglichen Tiere zu machen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind am selben Tage aufzuzeichnen.
8. Empfängliche Tiere, ihr Stall oder sonstiger Standort sind mit zugelassenen Insektiziden zu behandeln.

9. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1–9 dieser Verfügung wird angeordnet.
 10. Die Verfügung ergeht kostenfrei.
- Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Am 28. September 2007 wurde in der Gemeinde Herschdorf (Ilmkreis) der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt.

II.

1. Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist örtlich und sachlich zuständig gemäß § 1 Abs. 2 des Thüringer Tierseuchengesetzes vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierseuchengesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109).
Gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 in der zuletzt geänderten Fassung ordnet die zuständige Behörde für alle Halter empfänglicher Tiere, die in dem Gebiet mit einem Radius von mindestens 20 km um den Ausbruchsbetrieb liegen, die Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 der oben genannten Verordnung an. Die Tierseuche ist in der Gemeinde Herschdorf (Ilmkreis) ausgebrochen, die in der Anlage genannten Gemeinden befinden sich innerhalb dieses Gebietes.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 3, 5, und 7 ist im überwiegenden öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung anzuordnen. Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche oben angeordneten Maßnahmen sofort ergriffen und beachtet werden. Es kann nicht hingegenommen werden, dass infolge der Einlegung eines Widerspruches getroffenen Anordnungen auf geraume Zeit nicht nachgekommen werden muss. Die Ausbreitung der Tierseuche durch stehende Insekten kann nur mittels Insektizidbehandlung unterbunden werden. Darüber hinaus erfordert die Bekämpfung die umfassende und ständige Information der zuständigen Behörde über die Bestände empfänglicher Tiere. Die übrigen Anordnungen sind gemäß § 80 Ziffer 2 und 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar, da die Anfechtung keine aufschiebende Wirkung hat.
3. Nach § 41 Abs. 4 S. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32) in der zuletzt geänderten Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden.
Hiervon wird durch die zuständige Behörde Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.
4. Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 ThürTierSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld oder beim Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza einzulegen.
Wegen der sofortigen Vollziehung kraft Gesetzes hat der Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie diese Verfügung auch dann befolgen müssen, wenn Sie sie mit Widerspruch angreifen.

**DVM Schmoock
Amtstierärztin**

Hinweise:

1. Zu den Wiederkäuern zählen Haus- und Wildrinder, Haus- und Wildschafe, Haus- und Wildziegen, Hirschartige und Antilopen. Zu den Kameliden zählen Kamele, Dromedare, Lamas, Alpakas, Guanakos und Vikunjas.
2. Ein Seuchenverdacht nach Nr. 6 dieser Anordnung liegt vor, wenn klinische Erscheinungen auf das Vorliegen der Blauzungenkrankheit hindeuten. Klinische Erscheinungen sind neben Schläfrigkeit, Fressunlust und Fieber u.a. Geschwüre und Abszesse der Kopfschleimhäute, eitrig-eitrige Nasenschleimhautentzündungen, Lippen-, Gesichts-, Ohren- und Zungenödeme, z.T. Blauverfärbung der Zunge.
3. Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, deshalb ist ein Seuchenverdacht unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
4. Die Aufzeichnungen über den Bestand nach Nr. 7 des Tenors dieser Anordnung sind entsprechend den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung zu tätigen (Führen eines tagesaktuellen Bestandsregisters).
5. Das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem in dieser Allgemeinverfügung genannten Gebiet ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit grundsätzlich verboten. Über mögliche Ausnahmen hiervon und die dazugehörigen Anforderungen unterrichtet Sie das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Nachfrage.
6. Verstöße gegen die genannten Anordnungen sind nach § 8 der Verordnung über die Blauzungenkrankheit Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
7. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung der zuvor genannten Maßnahmen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gehalten ist, die Maßnahmen mit Zwangsmitteln nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz durchzusetzen.

Gesetzliche Grundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Juli 2007 (BGBl. I S. 1264)
- Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 (eBAnz AT46 2006 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. September 2007 (EBAnz AT32 2007 V1)
- Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) vom 06. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274)
- Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (Thüringer Tierseuchengesetz – ThürTier SG) vom 08. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierseuchengesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109)
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32)
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Anlage

Anlage zur Verfügung des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Az.: 2.6-508-A070004-04

Gemeinden einschließlich aller Ortsteile

- | | |
|--------------------------|------------------|
| - Allendorf | - Oberhain |
| - Dröbischau | - Oberweißbach |
| - Arnsgeroeth | - Reichmannsdorf |
| - Bad Blankenburg | - Rohrbach |
| - Bechstedt | - Schmiedefeld |
| - Döschnitz | - Schwarzburg |
| - Dröbischau | - Sitzendorf |
| - Gräfenthal | - Unterweißbach |
| - Königsee | - Wittgendorf |
| - Lichtenhain | |
| - Mellenbach-Glasbach | |
| - Meura | |
| - Meuselbach-Schwarzühle | |

Ortsteile der folgenden Gemeinden

- Rudolstadt

Groschwitz
Eichfeld
Lichstedt
Schaala

- Remda-Teichel

Altremda
Kirchremda
Sundremda
Remda

- Saalfeld

Aue am Berg
Beulwitz
Crösten

- Saalfelder Höhe

Bernsdorf
Burkersdorf
Dittersdorf
Dittrichshütte
Eyba
Kleingeschwend

- Saalfelder Höhe

Lositz/ Jemichen
Unterwirschbach
Volkmannsdorf
Wickersdorf
Wittmannsgereuth
Witzendorf

Ende des amtlichen Teils

Termine, Tipps und Informationen

Ausgewählte Kursangebote der KVHS Saalfeld-Rudolstadt

Bereich Saalfeld

Englisch (2. Semester)
Okt. 30 UE 17.00 - 18.30,
Di oder Mi, Saalfeld,
Sonneberger Str. 17

Ungarisch
Oktober, 30 UE, Do ,
17. - 18.30, Saalfeld,
Sonneberger Str. 17

Französisch (4. Semester)
Okt. 30 UE, 17.00 - 18.30,
Mi, Böll Gymnasium

Körpertraining
bei Osteoporose
Oktober, am Vormittag,
Dienstag, Saalfeld,
Sonneberger Str. 17

Vereine gründen
September / Oktober 2007,
17.00 bis 18.30 Uhr,
Donnerstag, Saalfeld,
Sonneberger Str. 17
PC Xpert Textverarbeitung
Basics / Word 2003
Oktober 2007,
17.00 bis 20.30 Uhr,
Montag / Mittwoch, Saalfeld,
Sonneberger Str. 17,

Bereich Rudolstadt

Schneidern
11.9. - 22.1.08, 20 UE,
9.30 bis 11.00, Dienstag,
Rudolstadt, Puschkinstr. 7

Encaustik
8.10. - 3.12.07, 10 UE,
18.00 bis 19.30, Montag,
Rudolstadt, Puschkinstr. 7

Mixer, Square- und Linedance
4.10. - 20.12.07, 20 UE,
20.00 bis 21.30, Donnerstag,
Rudolstadt, Fröbelstraße 74

Patientenverfügung und
Vorsorgevollmacht
2.10.07, 2 UE, 18.00 bis 19.30,
Dienstag, Rudolstadt,
Weinbergstraße 1a

Die Gebärdensprache,
Grundkurs
8.10.07 - 7.1.08, 20 UE,
16.30 bis 18.00, Montag,
Rudolstadt, Weinbergstraße 1a
Italienisch Anfänger
September 07, 34 UE,
19.15 bis 20.45, Donnerstag,
Rudolstadt, Weinbergstraße 1a
Computergrafik
mit Corel Draw
15.10. - 19.10.07, 20 UE,
09.00 bis 13.00,
Montag - Freitag, Rudolstadt,
Schwarzburger Chaussee 12

nähere Auskünfte erhalten Sie in der Geschäftsstelle
Telefonische oder schriftliche Anmeldung ist in Saalfeld
unter 0 36 71/ 35 90 40 und in Rudolstadt unter
0 36 72/82 37 70 erforderlich.

Peter Laufke, Komm. Leiter KVHS

Musikalisches Wochenende in Zeigerheim!

Zeigerheim. Am Samstag, dem 6. Oktober 2007 präsentiert die Gruppe „Voice ‘n strings“ (Gesang / Gitarre) ab 20 Uhr in der Kirche von Zeigerheim ihr neues Programm „songs and more“. Die Besucher erwartet eine Mischung aus swingenden Jazzstandards, Popballaden, die unter die Haut gehen, und erfrischendem Irish Folk. Der Eintritt ist frei.

Am Sonntagnachmittag wird Musik verschiedenster Richtungen angeboten.

Ab 13.30 Uhr wird Orgelmusik gespielt. Es folgt um 14 Uhr eine musikalische Kirchenandacht zum Erntedankfest mit der Kreismusikschule Rudolstadt. Der Männerchor Feronia singt ab 15.15 Uhr und um 16 Uhr folgt „The Right Key“, Gospelchor der Kreismusikschule Saalfeld. Turmbesteigungen sind möglich. Die Backfrauen der Kirchengemeinde bieten Kaffee und Kuchen an.

Kirchgemeinde und Heimatverein Zeigerheim

www.kreis-slf.de

15. Selbsthilfegruppentag im Landkreis Saalfeld - Rudolstadt

Bad Blankenburg (AB). Bereits zum 15. Mal trafen sich die Selbsthilfegruppen des Landkreises zu ihrem gemeinsamen Beisammensein am 15. September in der Stadthalle Bad Blankenburg. Mit dieser jährlichen Veranstaltung werden sie anerkannt und geehrt für ihren entschlossenen und beständigen Einsatz in der Selbsthilfearbeit.

Zu Beginn des Treffens gestalteten die Selbsthilfegruppe (SHG) Blinde und Sehbehinderte, die SHG Osteoporose und die Mitglieder der SHG der Rheumatiker ein eigenes, sehr unterhaltsames und anschauliches Programm. Im Anschluss hatten die Gruppen die

Gelegenheit, sich im Gespräch über ihre Erfahrungen in der Selbsthilfearbeit auszutauschen. Das Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt bedankt sich bei allen Mitwirkenden und bei den Stadtverwaltungen Rudolstadt und Saalfeld sowie der BKK für die Finanzierung der Veranstaltung, bei der Fleischerie Grüner, den Mitarbeiterinnen des Freizeittreffs „Regenbogen“, dem Veranstaltungsbüro Dornheim und der Stadthalle Bad Blankenburg für die angenehme und bewährte Zusammenarbeit.
C. Schmiedgen
Sozialarbeiterin
Gesundheitsamt Saalfeld - Rudolstadt